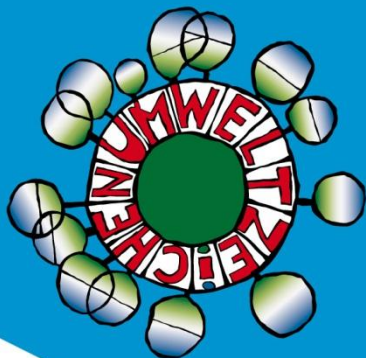




Österreichisches
Umweltzeichen

2. Entwurf

Richtlinie UZ 88

Mehrwegsysteme Take away („to-go”) zum Außerhausver- kauf von Speisen und Geträn- ken

Version 1.0
vom XX.XX.XX

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Abteilung V/7 – Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie
Julia Füreder, BSc
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1250
Mobil: +43 (0) 664 88 742 502
e-m@il: julia.fuereder@bmluk.gv.at
bmluk.gv.at, www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
NAME:
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588
umweltzeichen@vki.at
www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Produktgruppendefinition.....	5
2	Materialanforderungen	5
2.1	Allgemeine Anforderungen.....	5
2.1.1	Kunststoff	6
2.1.2	Edelstahl	6
2.1.3	Keramik.....	6
2.1.4	Nachwachsende Rohstoffe	7
2.2	Einweganteil.....	7
2.2.1	Druckfarben	7
2.3	Transporteinheiten	8
2.4	Lebensdauer	8
2.5	Umlaufzahl	8
3	Produktion	8
3.1	Betriebsanlagen	8
3.2	Energie.....	9
3.3	Reinigung	9
3.4	Logistik.....	10
3.5	Verpackung	11
3.6	Entsorgung.....	11
4	Spezifische Anforderungen an den Mehrwegsystem-Anbieter	11
4.1	Beschreibung des Mehrwegsystems.....	11
4.2	Management/Umweltzeichen-Beauftragte:r	12
4.3	Ausgabebetrieb	12
4.4	Veranstaltungen	13
5	Gebrauchstauglichkeit.....	14
6	Deklaration	14
7	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	15
ANHANG 1		17
ANHANG 2		19
ANHANG 2a		20
ANHANG 3		21

Einleitung

Mehrwegverkaufsverpackungen für Take away („to go“) wie Becher, Schalen und Behältnisse für Speisen und Getränken, gewinnen im Außer-Haus-Konsum zunehmend an Bedeutung. Sie bieten eine nachhaltige Alternative zu Einwegverpackungen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Abfallvermeidung, Ressourcenschonung und Förderung und Umsetzung der Kreislaufwirtschaft. Durch ihre Wiederverwendbarkeit können sie insbesondere eine essenzielle Rolle in der Vermeidung des achtlosen Wegwerfens von Einweggeschirr in der Umwelt (Littering) spielen.

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, umweltfreundliche Mehrwegverkaufsverpackungen und Mehrwegbechersysteme für Speisen und Getränke zu fördern und damit einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Verringerung der Abfallmengen zu leisten. Der Schwerpunkt der Kriterien in der vorliegenden Richtlinie liegen demnach auf der Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei der Produktion, indem für den Einsatz von Roh-, Hilfs-, und Einsatzstoffen strikte Beschränkungen bezüglich gesundheitsschädigender oder umweltgefährlicher Wirkungen der Chemikalien gelten.

Bei den Endprodukten liegt das Hauptaugenmerk auf die Produktgestaltung für eine mehrmaligen Wiederverwendung und Recyclingfähigkeit, wobei für die Verwertbarkeit nur ein begrenzter Einsatz an Störstoffen erlaubt ist und der Anteil an Einwegteilen minimal gehalten wird.

1 Produktgruppendefinition

Auszeichnungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Mehrwegsysteme, die den nachstehenden Kriterien entsprechen:

- Mehrwegverkaufsverpackungen (Mehrweggeschirr, Mehrweggefäße) mit ihren Komponenten (insb. Deckel), die für Speisen zum Außerhausverzehr geeignet sind
- Mehrwegbecher und -deckel (Mehrwegbechersystem) die für Getränke zur Außerhauskonsumation geeignet sind

Davon ausgeschlossen sind Mehrweggebinde für Getränke und flüssige Lebensmittel die in den Geltungsbereich des Österreichischen Umweltzeichens UZ 26 für Mehrweggebinde fallen und Mehrwegbehälter/gefäße/becher, die für eine dauerhafte private Nutzung für den Außerhausverzehr bzw. die Außerhauskonsumation und Aufbewahrung im Haushalt gedacht sind.

Die Beteiligung an der Nutzung von standardisierten und gemeinschaftlichen Mehrwegsystemen wird empfohlen.

2 Materialanforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die eingesetzten Materialien müssen folgende Anforderungen entsprechen:

- Es müssen die Anforderungen laut Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 "über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" [1] und der Verordnung (EU) Nr.2023/2006 „über gute Herstellerpraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen [2] eingehalten werden.
- Die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher müssen hitzebeständig sein und auch bei extremen Temperaturen von 0 und 85 °C die Form behalten.

Es gelten folgende Spezifische Regelungen:

- Der Einsatz von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) ist verboten. Verunreinigungen durch PFAS müssen die folgenden Konzentrationen gemäß dem Beschränkungsvorschlag für REACH Anhang XVII (2023)¹ einhalten:
 - i. < 25 ppb für jede PFAS, gemessen mit gezielter PFAS-Analyse (polymere PFAS von der Quantifizierung ausgeschlossen)
 - ii. < 250 ppb für die Summe der PFAS, gemessen als Summe der gezielten PFAS-Analyse, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläufern (polymere PFAS von der Quantifizierung ausgeschlossen)
 - iii. < 50 ppm für PFAS einschließlich polymerer PFAS. Wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg F/kg überschreitet, muss der:die Hersteller:in,

¹ [Zu prüfende eingereichte Beschränkungen - ECHA \(europa.eu\)](#); Analytik entsprechend der Exemplary Notes, Column 2 Conditions, Seite 8ff.

Importeur:in oder nachgeschaltete Anwender:innen auf Verlangen einen Nachweis für das gemessene Fluor als Gehalt an PFAS oder Nicht-PFAS vorlegen.

- Weitere halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in der Herstellung eingesetzt werden noch im Produkt oder seiner Verpackung enthalten sein.
- Kunststoffe müssen frei von Bisphenol A und Bisphenol Derivaten sein.

2.1.1 Kunststoff

Sofern die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher inkl. ihrer Komponenten (insb. Deckel) aus Kunststoff bestehen, gilt zusätzlich folgendes:

- Sie müssen laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" [3] lebensmittelecht und geschmacksneutral sein.
- Melaminhaltige Kunststoffe sind nicht zugelassen.
- Sie müssen aus sortenreinem Kunststoff (Monomaterial) ohne Beschichtungen hergestellt sein.
- Silikon oder Glasfaser-Verstärkung sind nicht zugelassen.
- Es müssen für die Migration geltenden spezifischen Migrationsgrenzwerte laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" eingehalten werden. Die Migrationsprüfungen sind unter wiederholten Nutzungsbedingungen vorzulegen.

2.1.2 Edelstahl

Sofern die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher inkl. ihrer Komponenten (insb. Deckel) aus Edelstahl bestehen, gilt zusätzlich folgendes:

- Es muss nachgewiesen werden, dass sie für den Einsatz als Lebensmittelverpackung nach dem EDQM-Leitfaden für „Metals and alloys used in food contact materials and articles“ [4] geeignet ist.
- Innenbeschichtungen sind generell nicht zulässig. Abweichend hiervon können Beschichtungen verwendet werden, wenn ihre Eignung für den Lebensmittelkontakt durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen ist und die Migrationsgrenzwerte eingehalten werden.

2.1.3 Keramik

Sofern die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher inkl. ihrer Komponenten (insb. Deckel) aus Keramik bestehen, gilt zusätzlich folgendes:

- Es muss nachgewiesen werden, dass bei der Herstellung die besten verfügbaren Techniken, gemäß dem BVT-Merkblatt (Beste verfügbare Techniken) [5] angewandt wurden.

- Es müssen für die Migration geltenden spezifischen Migrationsgrenzwerte laut Verordnung (EU) 2005/31/EG "über die Einhaltung der Vorschriften und hinsichtlich der Leistungskriterien für die Methode zur Analyse von Keramikgegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" [6] eingehalten werden. Die Migrationsprüfungen sind unter wiederholten Nutzungsbedingungen vorzulegen.

2.1.4 Nachwachsende Rohstoffe

Bei Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen für die Herstellung der Mehrwegverkaufsverpackung/Becher und/oder Komponenten, müssen diese nachweislich aus einem Anbau stammen, der anerkannte Nachhaltigkeitskriterien erfüllt. Zu den anerkannten Nachhaltigkeitskriterien zählen FSC Mix Credit, FSC 100%, 100% PEFC, ISCC Plus², ISCCU EU, RSB³, RSPO⁴, RTRS⁵, GOTS oder ProTerra⁶ bzw. gleichwertige.

2.2 Einweganteil

Der zulässige Einweganteil (z.B. Etiketten, Aufkleber, Hygienesiegel etc.) bei Mehrwegverkaufsverpackungen/bechern ist gewichtsmäßig mit 5g pro Verkaufsverpackung/becher und Umlauf zu begrenzen. Kann die maximal geforderte Gewichtsgrenze nicht eingehalten werden, so ist dies zu begründen.

Für Einweganteile zulässig sind recyclingfähiges Papier oder Kunststoff (PET, PE, PP), die mit einem lösungsmittelfreien oder wasserlöslichen Klebstoff zu befestigen und so auszulegen sind, dass sie sich von der Mehrwegverkaufsverpackung/Becher im Recyclingprozess ablösen lassen.

Die Verwendung von Etiketten bzw. Verschlussetiketten aus Metallfolie ist nicht erlaubt. Der Einsatz von RFID-Metalletiketten ist zulässig, sofern diese dem Zweck der digitalen Rückverfolgung der Mehrwegverpackung/becher dienen.

2.2.1 Druckfarben

Druckfarben⁷ für die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und Deckel müssen lebensmittelecht sein und dürfen folgende gesundheitlich bedenkliche Stoffe nicht enthalten:

- Der Einsatz von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) ist verboten.
- Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die Antimon, Arsen, Selen, Quecksilber, Cadmium, Blei-, Kobalt-, Nickel-, Chrom-VI- oder Kupferverbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

² International Sustainability and Carbon Certification (<https://www.iscc-system.org>)

³ Roundtable on Sustainable Biomass (<https://rsb.org>)

⁴ Roundtable on Sustainable Palmoil (<https://rspo.org>)

⁵ Roundtable on Sustainable Soy Oil (<https://responsiblesoy.org>)

⁶ Pro Terra Foundation (<https://www.proterrafoundation.org>)

⁷ Die Druckfarben dürfen im Sicherheitsdatenblatt keinen Stoff oder Gemisch aufweisen, welche die in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten überschreitet. Siehe Anhang 1

- Als Farbmittel dürfen keine Amine abspaltenden Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden.

Als Alternative zu Etiketten ist der Direktdruck zulässig.

2.3 Transporteinheiten

Die für die Produkte verwendeten Transporteinheiten müssen Mehrwegsysteme darstellen.

Notwendige, funktionale Einweganteile sind erlaubt.

2.4 Lebensdauer

Die Mehrwegverkaufsverpackung/becher müssen eine Lebensdauer von mindestens 500 Spülzyklen, Deckel eine Lebensdauer von mindestens 100 Spülzyklen aufweisen. Der Spülzyklus umfasst das Reinigen, Spülen und Trocknen eines einzelnen Mehrwegteils (Becher, Schale, Geschirr) in einer Reinigungs- bzw. Waschanlage oder industriellen/gewerblichen Spülmaschine. Ein Zyklus entspricht einem vollständigen Durchlauf durch den Nutzerbetrieb bis zur Wiederverwendung.

2.5 Umlaufzahl

Zur Ermittlung der Umlaufzahl ist die im Anhang 2 angeführte Berechnungsmethode heranzuziehen.

3 Produktion

3.1 Betriebsanlagen

Für alle Betriebsanlagen gelten nachstehende Anforderungen:

- Alle behördlichen Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnen-schutz betreffend, sind einzuhalten.
Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.
Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.
Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.
- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [7] ist vorzulegen.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS-Verordnung [8] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.

Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [9] zertifiziertes Umweltmanagementsystem können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

3.2 Energie

Folgende Angaben⁸ sind im Rahmen der Begutachtung zu erheben:

- Stromverbrauch pro Jahr
- Gesamtenergieverbrauch pro Jahr
- Energieträger mit den wesentlichen Verwendungszwecken
- Anteil aus erneuerbaren Energiequellen

Unternehmen, die über ein externes Energieaudit nach ÖNORM EN 16247 – Teil 2 Gebäude [10] und Teil 3 Prozesse [11] – oder eine Zertifizierung nach ÖVE/ÖNORM EN ISO 50001 [12] verfügen, erfüllen die Anforderungen nach Pkt. 3.2.

Darüber hinaus gilt die Anforderung auch für Klimabündnis-Partner⁹-Betriebe als erfüllt, wenn die Begehung weniger als 12 Monate zurückliegt.

Lässt der Mehrwegsystem-Anbieter die Reinigung durch einen berechtigten Dritten (externer Reinigungsservice, Ausgabebetrieb etc.) durchführen, so sind die oben genannten Anforderungen durch diesen zu erfüllen.

3.3 Reinigung

Die Reinigung der Mehrwegverkaufsverpackungen/becher inkl. ihrer Komponenten (insb. Deckel) muss unter Einhaltung hygienisch einwandfreier Bedingungen, in Reinigungs- bzw. Waschanlagen oder in industriellen oder gewerblichen Spülmaschinen, die den Anforderungen der DIN EN 17735 [13] entsprechen, erfolgen. Die Reinigungs- bzw. Waschanlagen müssen über einen überwiegend geschlossenen - dem Stand der Technik entsprechenden ¹⁰ - Wasserkreislauf verfügen.

Die Kennzahlen für den Frischwasserverbrauch bei der Reinigung sowie für den Verbrauch an Reinigungsmitteln sind anzugeben (in Liter pro 1.000 Stück Mehrwegverkaufsverpackung/Mehrwegbecher/Komponenten).

- für Mehrwegbecher darf ein Verbrauch von 0,2 l Frischwasser pro Becher nicht überschritten werden.

Für die Reinigung sollten Reinigungsprodukte mit einem Umweltgütesiegel nach ISO Typ I (Blauer Engel, Nordic Swan, Österreichisches Umweltzeichen oder EU Ecolabel) oder Produkte gemäß Datenbank Ökorein¹¹ von DIE UMWELTBERATUNG verwendet werden.

- Können solche nicht eingesetzt werden ist dies zu begründen.
- Der Einsatz von Chlororganischen Verbindungen sowie elementares Chlor ist für die Reinigung nicht zugelassen.

⁸ Energieangaben beziehen sich insb. auf die Reinigung

⁹ <https://www.klimabuendnis.at/>

¹⁰ Definition siehe Anhang 3

¹¹ www.umweltberatung.at/oekorein

Der Betreiber der Reinigungsanlage muss über ein dokumentiertes QS-System verfügen, dass die Einhaltung der Anforderungen nach HACCP gewährleistet. Ein aktuelles Hygienekonzept, in dem Reinigungs- und Desinfektionspläne, Kontrolle der Spülparameter (Temperatur, Chemikalien, Wasserverbrauch), Worst Case Szenarien inkl. Risikobewertung und Korrekturmaßnahmen sowie regelmäßige Kontrolle und Schulungen festgelegt sind, ist dem Gutachten vorzulegen. Regelmäßige mikrobielle Untersuchungen der Mehrwegverkaufsverpackungen/Becher müssen vorhanden sein.

Sofern gewerbliche oder industrielle Spülmaschinen für die Reinigung zum Einsatz kommen, ist eine mikrobiologische Untersuchung der eingesetzten Spülmaschine gemäß DIN10544 [14] oder DIN EN 17735 bei Maximalauslastung im Zuge des Gutachtens von einer externen Prüfstelle durchzuführen.

Lässt der Mehrwegsystem-Anbieter die Reinigung durch einen berechtigten Dritten (externer Reinigungsservice, Ausgabebetrieb etc.) durchführen, so sind die oben genannten Anforderungen durch diesen zu erfüllen.

3.4 Logistik

Die Transporte der Mehrwegverkaufsverpackungen/becher (Voll- und Leergut) müssen so erfolgen, dass Umweltbelastungen durch Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen möglichst geringgehalten werden. Daher wird die Teilnahme an Pool-/Mehrwegsystemen oder Kooperationen zur Bündelung von Leergutströmen (zur Reduktion leerer Kilometer) empfohlen.

Der Betrieb verfügt für die Logistik und den Transport der Mehrwegverkaufsverpackungen/becher über ein umfassendes Logistikkonzept, welches die ökologische Optimierung von Transportwegen und Transportfahrzeugen nachweislich erfüllt.

Das Logistikkonzept muss die Planung, Steuerung und Optimierung aller Transportwege, Umlaufzyklen und Lagerprozesse berücksichtigen. Dazu gehören neben der strategischen Auswahl der Lagerstandorte und Vermeidung von Leerfahrten, die maximale Auslastung der verfügbaren Transportmittel im Fuhrpark, die Nutzung emissionsarmer Fahrzeuge sowie die effiziente Koordination zwischen Mehrwegsystemanbieter, Ausgabebetrieb, Veranstalter und Rückführsystembetreiber von Mehrwegverkaufsverpackungen/becher.

Sofern der Mehrwegsystem-Anbieter oder ein berechtigter Dritter für die Transporte der Mehrweggebinde zuständig und nach der Richtlinie UZ 66 „emissionsarme Transportsysteme“¹² zertifiziert ist, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.

¹²https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2066/Long/UZ66_R2.0a_Richtlinie_emissionsarme_Transportsysteme_2020.pdf

3.5 Verpackung

Es gilt die Maxime einer Minimierung der Sekundär- und Tertiärverpackungen.

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Einzelstückverpackungen, auch für Versandzwecke, sind nicht erlaubt.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [15].

3.6 Entsorgung

Sofern die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und/oder ihre Komponenten ihren vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr einwandfrei erfüllen können, sind diese einem hochwertigen werkstofflichem Recycling zuzuführen.

Papieretiketten werden dem Papierrecycling zugeführt, Kunststoffetiketten dem werkstofflichen Recycling.

Sofern ein werkstoffliches Recycling nicht möglich ist, ist eine energetische Verwertung zu begründen.

4 Spezifische Anforderungen an den Mehrwegsystem-Anbieter

4.1 Beschreibung des Mehrwegsystems

Der Mehrwegsystem-Anbieter übermittelt eine umfassende Beschreibung und Darstellung des Systems mit folgenden Punkten:

- Startdatum und Charakterisierung des Systems (stationäres System, Veranstaltung oder andere Form der Nutzung)
- Eingesetzte Mehrwegsysteme (Mehrwegverkaufsverpackungen/Becher) mit ihren Komponenten und jeweiligen Füllvolumina (Becher mit/ohne Deckel, Form der Schale etc.)
- Arten von Ausgabebetrieben denen das Mehrwegsystem als Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird (inkl. Prozentuelle Verteilung der Standorte). Eine aktuelle Liste ist im Rahmen einer jährlichen Meldung an den VKI zu übermitteln.
- Art von Veranstaltungen (jährlich, saisonal etc.) denen das Mehrwegsystem als Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird (inkl. Angabe der durchschnittlichen Anzahl der teilnehmenden Stände und/oder Verkaufsstellen). Eine aktuelle Liste ist im Rahmen einer jährlichen Meldung an den VKI zu übermitteln.
- Angaben zum operativen Betrieb:
 - Einhebung eines Pfandbetrags, Nutzungsgebühr etc.
 - Anteil der im Mehrwegpool befindlichen Mehrwegverkaufsverpackungen/becher, die mit den gängigen Rückgabeautomaten kompatibel sind.

- Anteil von Partnerbetrieben die Lieferdienste einbinden.
- Angabe der durchschnittlichen Rückgabequote.
- Sofern die Reinigung der Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und ihre Komponenten nicht beim Mehrwegsystem-Anbieter erfolgt, sondern beim Ausgabebetrieb oder einem berechtigten Dritten, ist das Verhältnis über die zentral (professionellen, externen Spüleinrichtungen) oder dezentral (Ausgabebetrieb) Reinigung der Mehrwegsysteme inkl. Prozentuelle Verteilung der Standorte anzugeben.
- Eine Beschreibung der angewandten Methodik zur Datenerhebung, einschließlich der genutzten Quellen und Hochrechnungsverfahren.

Änderungen des Systems (z.B. Größe des Mehrwegpools, relevante Kennzahlen) die im Laufe der Zeichennutzungsperiode auftreten, müssen dem VKI sowie der Umweltzeichenprüfstelle unverzüglich bekannt gegeben werden.

4.2 Management/Umweltzeichen-Beauftragte:r

Im Unternehmen ist nachweislich ein:e Management/Umweltzeichen-Beauftragte:r zu ernennen, der:die für die Umsetzung der Anforderungen in dieser Umweltzeichen-Richtlinie verantwortlich ist, insbesondere für die:

- Einhaltung der Anforderungen für die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und ihre Komponenten (insb. Deckel), die mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet sind.
- Bewertung der Einsatzstoffe (Reinigungsmittel, Druckfarben etc.) vor Einbringung in den Betrieb.
- Schulung der Mitarbeiter:innen sowie Vermittlung von relevanten Kenntnissen an Ausgabebetriebe, Veranstaltungen und Partnerunternehmen. Die Schulungsmaßnahmen sind zu beschreiben, und es ist anzugeben, welche Mitarbeiter:innen wann welche Weiterbildung absolviert haben. Ein Muster der Schulungsunterlagen ist dem Gutachten beizulegen.
- Durchführung von Stichprobenkontrollen bei Ausgabebetrieben, Veranstaltungen, Partnerbetrieben und Evaluierung und Dokumentation der Ergebnisse sowie – sofern notwendig - Erstellung von Maßnahmenkonzepten.

4.3 Ausgabebetrieb

Sofern ein Mehrwegsystem-Anbieter seine Mehrwegverkaufsverpackungen und/oder Mehrwegbecher inkl. ihrer Komponenten für Ausgabebetriebe wie:

- Supermärkte, Einzelhandel
- Ketten z.B Tankstellen, Bäckerei, Systemgastronomie
- Individual-Gastronomie und Bäckereien/Café
- Gemeinschaftsverpflegung z.B Kantinen, Mensen
- Lieferdienste, weitere etc.

als Dienstleistung zur Verfügung stellt, so gilt:

- Die Mehrwegverkaufsverpackung und Mehrwegbecher inkl. all ihrer Komponente sind neutral bedruckt bzw. sind nicht-wechselnde Logos für dauerhafte Unternehmensspezifische Bedruckungen zulässig.
- Der Anbieter muss den Ausgabebetriebe die erforderlichen Informationen, Schulungen und Materialien zur Verfügung stellen, die die Nutzung, Handhabung und Rückgabe der Mehrwegsysteme verständlich erklären, um den sachgerechten Einsatz des Mehrwegsystems sicherzustellen.
- Für die Ausgabebetriebe müssen Rücknahme- und Sammelsysteme für die Mehrsysteme organisiert sein, damit eine hohe Rückgabequote erreicht wird (z.B. durch Rückgabestationen, mobile Sammelpunkte, Pfandsystem etc.).
- Für die Ausgabebetriebe müssen digitale oder analoge Rückverfolgungs- und Abrechnungssysteme verfügbar sein, um eine transparente Nutzung und Dokumentation der Rückgabe- und Verlustquote zu gewährleisten.

4.4 Veranstaltungen

Sofern ein Mehrwegsystem-Anbieter seine Mehrwegverpackungen und/oder Mehrwegbecher inkl. ihrer Komponenten für Veranstaltungen als Dienstleistung zur Verfügung stellt, so gilt:

- Die Mehrwegverkaufsverpackung und Mehrwegbecher inkl. all ihrer Komponente sind unbedruckt oder neutral bedruckt.
- Sponsoring-Logos oder veranstaltungsspezifische Bedruckung sind nicht zulässig.
- Für zeitlich (jährlich) wiederkehrende Veranstaltungen sind nicht-wechselnde Logos erlaubt.
- Der Anbieter muss dem Veranstalter, die erforderlichen Information- und Kommunikationsmaterialien für Besucher, Personal und Caterer zur Verfügung stellen, die die Nutzung, Handhabung und Rückgabe der Mehrwegsysteme verständlich erklären, um den sachgerechten Einsatz des Mehrwegsystems sicherzustellen.
- Für die Veranstaltung müssen Rücknahme- und Sammelsysteme für die Mehrsysteme organisiert sein, damit eine hohe Rückgabequote erreicht wird (z.B. durch Rückgabestationen, mobile Sammelpunkte, Pfandsystem etc.).
- Für mehrtägige Veranstaltungen müssen entsprechende Reinigungs- und Transportkonzepte für die Mehrwegverpackungen und Mehrwegbecher vorhanden sein.
- Für die Veranstaltungen müssen digitale oder analoge Rückverfolgungs- und Abrechnungssysteme verfügbar sein, um eine transparente Nutzung und Dokumentation der Rückgabe- und Verlustquote zu gewährleisten.

5 Gebrauchstauglichkeit

Die Gebrauchstauglichkeit der jeweiligen Endprodukte muss gewährleistet sein. Darüber hinaus müssen diese ihren vorgesehenen Verwendungszweck einwandfrei erfüllen.

6 Deklaration

Das Umweltzeichen-Logo ist auf Endprodukten so anzubringen, dass irreführende Verwechslungen bzw. inhaltliche Assoziationen mit anderen Firmen, Produkten und Dienstleistungen ausgeschlossen sind. Die Anbringung des Umweltzeichens ist nur in Zusammenhang mit der Umweltzeichen-Lizenznummer gestattet.

Auf der Mehrwegverkaufsverpackungen und am Mehrwegbecher darf das Umweltzeichen-Logo in Zusammenhang mit der Umweltzeichen-Lizenznummer ohne Zusatzinformation angebracht werden.

Das Umweltzeichen darf auf Rechnungen oder Lieferscheinen für Großverbraucher und in der sonstigen Firmenkommunikation durch Marketing und Öffentlichkeitsarbeit nur mit dem folgendem Zusatz unmittelbar neben dem Logo abgebildet werden:



UW-Nr. XXX

„Umweltzeichen für Mehrwegsysteme „2go“
oder

„Umweltzeichen für Mehrwegbechersysteme“

7 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgefragt werden.¹³

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 "über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" OJ L 338 vom 27.10.2004 S. 1 idgF
- [2] Verordnung (EU) Nr. 2023/2006 „über gute Herstellerpraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. ABl. L 384 vom 22.12. 2006 S. 1 idgF
- [3] Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" OJ L 12 vom 15.1.2011 S. 1 idgF
- [4] European Directorate for the Quality of Medicines & HealthCare of the Council of Europe (EDQM) (2024): Metals and alloys used in food contact materials and articles, 2nd Edition, Download, 14.08.2025:
<https://www.edqm.eu/en/metals-and-alloys-used-in-food-contact-materials-and-articles>
- [5] Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken in der Keramik Industrie. Download, 14.08.2025: https://bureau-industrial-transformation.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/cer_bref_0807.pdf

Die Version in Englisch und Kurzfassungen sind hier erhältlich:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

¹³ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

- [6] Verordnung (EU) 2005/31/EG "über die Einhaltung der Vorschriften und hinsichtlich der Leistungskriterien für die Methode zur Analyse von Keramikgegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" ABI. L 110 vom 30.04.2005 S. 1 idgF
- [7] Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF Leitfaden des BMLUK zum AWK abrufbar unter:
<https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/abfallwirtschaftskonzept-leitfaden-zur-erstellung.html>
- [8] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG idF der Verordnung (EU) Nr. 1505/2017
- [9] ÖNORM EN ISO 14001: 2015, Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- [10] ÖNORM EN 16247-2: 2014, Energieaudits – Teil 2: Gebäude
- [11] ÖNORM EN 16247-3: 2014, Energieaudits – Teil 3: Prozesse
- [12] ÖVE/ÖNORM EN ISO 50001:2018, Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- [13] DIN EN 17735:2022, Gewerbliche Spülmaschinen - Hygieneanforderungen und Prüfung
- [14] DIN EN 10544:2024, Lebensmittelhygiene - Gewerbliche Spülmaschinen - Ergänzende Hygieneanforderungen und Prüfungen
- [15] Verpackungsverordnung 2014 – VVO 2014, BGBl II. 184/2014 idgF
- [17] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABI. L 396 vom 30.12.2006 S.1 idgF
- [18] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), ABI. L 353 vom 16.12.2008 S.1 idgF

ANHANG 1

Alle Stoffe und Gemische, die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden, sind der begutachtenden Prüfstelle bekannt zu geben.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter (Datum max. 2 Jahre zurückliegend) gemäß REACH-Verordnung [17] sind in deutscher oder englischer Sprache dem Gutachten beizulegen.

Es gilt:

Scheint also ein Stoff mit einer der genannten Gefahrenkategorien unter Punkt 3 des Sicherheitsdatenblattes auf, ist der Stoff oder das Gemisch (üblicherweise) nicht zulässig.

In den Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen dürfen Stoffe, die in folgende H-Sätze nach CLP-Verordnung (CLP-VO) [18] eingestuft sind, bzw. der Liste der Kandidatenstoffe oder den genannten Anhängen der Grenzwertverordnung angeführt sind, zu maximal zu den **in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten** enthalten sein, außer es wurde in der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt - dann gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Lediglich die Grenzwerte für „Umweltgefahren“ mit den Gefahrenhinweisen H400, H410, H411, H420 haben generelle Gültigkeit.

Stoffe und Gemische, die während der Herstellung die nachstehenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind ausgenommen.

Tabelle 1: Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien und zugehörige allgemeine Grenzwerte

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3	
H300: Akut Tox. oral Kat.1 und 2 H310: Akut Tox. dermal Kat.1 und 2 H330: Akut Tox. inhalativ Kat.1 und 2	0,1
H301: Akut Tox. oral Kat. 3 H311: Akut Tox. dermal Kat. 3 H331: Akut Tox. inhalativ Kat. 3	0,1
Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1 oder 2	
H370: STOT einmalig Kat. 1 H371: STOT einmalig Kat. 2 H372: STOT wiederholt Kat. 1 H373: STOT wiederholt Kat.2	1,0
Karzinogenität	
H350, H350i: Kat. 1A, 1B	0,1
H351: Kat.2	0,1
Keimzellmutagenität	
H340: Kat. 1A, 1B	0,1
H341: Kat.2	1,0
Reproduktionstoxizität	
H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df: Kat. 1A, 1B	0,1
H361f, H361d, H361fd: Kat.2	0,1

H362: Reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation	0,1
Sensibilisierend	
H334: Sens. der Atemwege Kat. 1 und 1B	0,1
H334: Sens. der Atemwege Kat. 1A	0,01
H317: Sens. der Haut Kat. 1 und 1B	0,1
H317: Sens. der Haut Kat. 1A	0,01
Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit	
EUH380: Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen	0,1
EUH381: Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen	0,1
Umweltgefahren	
H400: Akut gewässergefährdend	1,0
H410: Chronisch gewässergefährdend Kat. 1	1,0
H411: Chronisch gewässergefährdend Kat. 2	1,0
H420: Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	0,1
Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt	
EUH430: Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen	0,1
EUH431: Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen	0,1
Persistente Umweltschadstoffe	
Stoffe, die als PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) eingestuft sind (REACH, Anhang XIII) ¹ .	0,1
EUH440: Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
EUH441: Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
EUH450: Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1
EUH451: Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1
Kandidatenliste	
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist.	0,1
Regelungen zum Arbeitnehmer:innenschutz	
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) und als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind	0,1
Stoffe, die nach Grenzwertverordnung als „mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potenzial“ (Anhang III - B) eingestuft sind	1,0

ANHANG 2

Ermittlung der Umlaufzahl

Die mittlere Umlaufzahl (U)¹⁴ aller je eingesetzten Gefäße/Becher wird folgendermaßen ermittelt:

$$U = \frac{1}{(1 - \text{Rückgabequote}) + \text{Aussonderungsquote}}$$

Der Term "1 - Rückgabequote" gibt die Schwundquote wieder.

$$\text{Rückgabequote} = \frac{\text{Anzahl zurückgegebener Gefäße/Becher pro Jahr}}{\text{Anzahl ausgegebener Gefäße/Becher pro Jahr}}$$

$$\text{Aussonderungsquote} = \frac{\text{Ausgesonderte Gefäße/Becher pro Jahr}}{\text{Gesamtheit der Gefäße/Becher pro Jahr}}$$

Dabei gilt folgendes:

- Aussonderung = die Entnahme aus dem Kreislauf aufgrund von Bruch, Defekten, ästhetischen oder funktionellen Gründen, etc.
- Ausgegebene Gefäße/Becher = Von den Ausgabebetrieben an die Konsument:innen gegebene Gefäße/Becher
- Zurückgegebene Gefäße/Becher = Von den Konsument:innen an die Ausgabebetriebe/Rückgabestellen zurückgegebene Gefäße/Becher
- Gesamtheit des Gefäßes/Becherpools pro Jahr = Anzahl der funktionsfähigen Gefäße/Becher zum 1. Januar eines Kalenderjahrs plus Anzahl der neu in Verkehr-gebrachten Gefäße/Becher im gleichen Kalenderjahr
- Rückgabequote = Sofern die Rückgabequote für die Gefäße/Becher nicht berechnet werden kann, ist ein Wert von 3% als Verlust anzunehmen.

Aus der Tatsache heraus, dass der rechnerische Wert für die Umlaufzahl aller eingesetzten Neufaschen der tatsächlichen „Lebenserwartung“ nachhinkt, ist die Zeichenvergabe für neu eingeführte Systeme, bei Nachweis einer geringeren Umlaufzahl, verbunden mit dem späteren Nachweis der in der Richtlinie vorgegebenen zu erreichenden Umlaufzahl, gerechtfertigt.

Bei standardisierten Mehrweggefäßen/becher sind zur Umlaufzahl-Ermittlung die Daten des jeweiligen Gefäßes/Becher-Pools heranzuziehen.

¹⁴ Die Berechnungsmethode der Umlaufzahl stammt aus den Vergabekriterien des Blauen Engel DE-UZ210, Ausgabe Januar 2025 <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20210-202501-de-Kriterien-V1.pdf>

ANHANG 2a

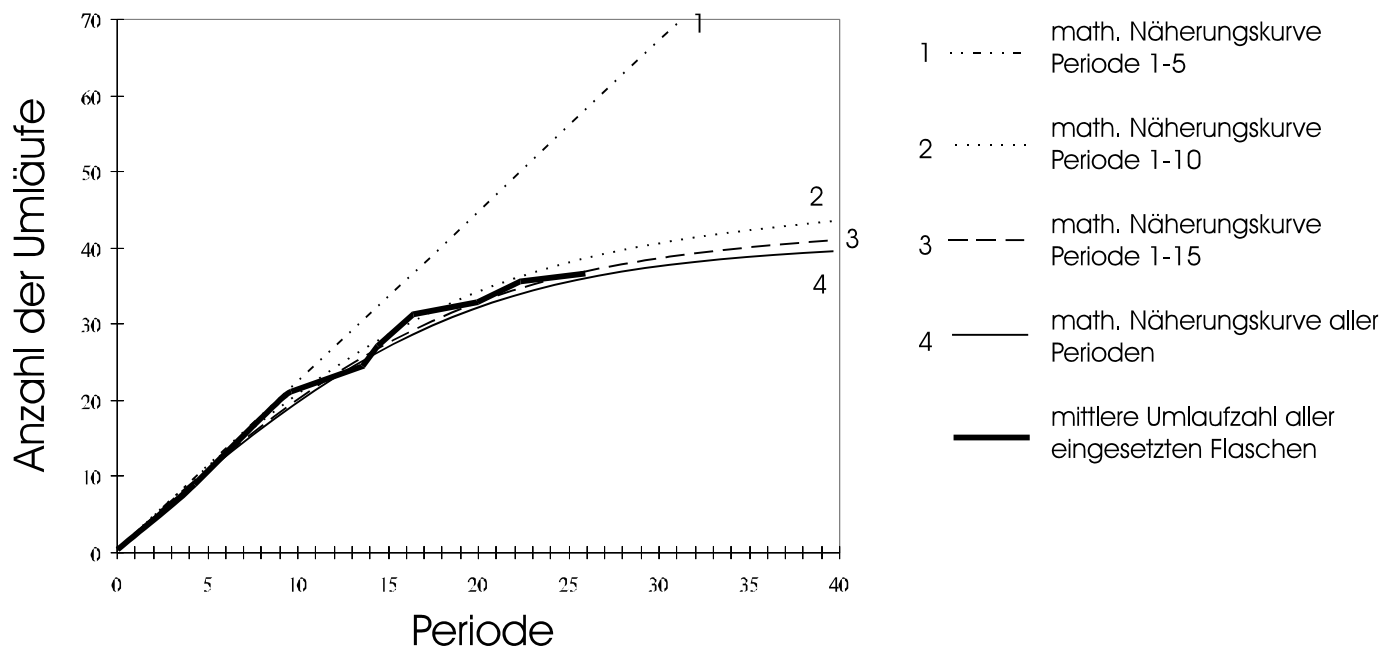
Ermittlung der Umlaufzahl bei neu eingeführten Produkten

Für die Vergabe des Umweltzeichens ist vom Gutachter die mathematische Funktion des bis zur Antragstellung nachvollzogenen Verlaufes der mittleren Umlaufzahl aller eingesetzten Gebinde/Becher zu ermitteln.

Aufgrund der Funktion des beobachteten Verlaufes kann die weitere prognostiziert werden.

Jährlich ist der tatsächliche Verlauf dem prognostizierten gegenüberzustellen und der nach erweiterter Datenbasis und adaptierter mathematischer Funktion erwartete Endwert anzugeben.

Abbildung: Beispiel für die Entwicklung der Umlaufzahl und die mathematischen Näherungskurven nach unterschiedlicher Laufzeit des Mehrwegsystems



ANHANG 3

1. Definition zu „Stand der Technik“: (lt. § 71a Gewerbeordnung)

Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die im jeweiligen gewerblichen Sektor erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

Für Wasserbenutzungen, Maßnahmen, Einwirkungen und Anlagen, für die der Stand der Technik nach dem WRG 1959 festgelegt ist oder wird, ist dieser maßgebend.

Für Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden, für die der Stand der Technik nach dem AWG festgelegt wird ist dieser maßgebend.